



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Verteiler:

SPNV-/ÖPNV-Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG  
Kommunale Spitzenverbände (AGKSV)  
Verbände (GVN, VDV)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
44.1 - 43.34.03/3

Durchwahl (05 11) 1 20-  
78 31

Hannover  
25.09.2020

**ÖPNV-Rettungsschirm Niedersachsen; Ausgleich von finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie; Zahlungen an ÖPNV-Aufgabenträger und ÖPNV-Verkehrsunternehmen nach § 9 Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG)**

Anlage: Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz  
(VV zu § 9 NNVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Verwaltungsvorschriften zu § 9 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (VV zu § 9 NNVG) vom 25.09.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die VV treten gemäß Nr. 2.4 RdErl. d. StK v. 12. 12. 2018 — 201-02125-01-03 — aufgrund der Eilbedürftigkeit heute in Kraft. Die Veröffentlichung im Nds. MBl. ist am 30.09.2020 vorgesehen.

Hintergrund:

Infolge der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind von der Bundesregierung und der Landesregierung umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen worden. Die dadurch erfolgten Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben auch erhebliche Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach sich gezogen. Diese Einschränkungen haben bei den SPNV-/ÖPNV-Verkehrsunternehmen wie auch bei den SPNV-/ÖPNV-Aufgabenträgern zu finanziellen Schäden geführt.

Zum Ausgleich dieser Schäden haben sowohl der Bund wie auch das Land Niedersachsen erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, die in Niedersachsen den Aufgabenträgern für den SPNV und ÖPNV vom Land als Sonderfinanzhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung dieser Mittel und die Vorgaben zur Weiterleitung an Verkehrsunternehmen richten sich nach § 9 NNVG sowie darauf basierender Verwaltungsvorschriften (VV), die Ihnen nunmehr in der Anlage zur Verfügung gestellt werden. Die VV legen insbesondere die Einzelheiten der



Dienstgebäude  
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0  
30159 Hannover  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

---

Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden und das Verfahren der Ausgleichsgewährung unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Maßstäbe sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission durch Verwaltungsvorschrift fest.

**In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es für die Gewährung von Mitteln aus der Sonderfinanzhilfe an die SPNV-/ÖPNV-Verkehrsunternehmen als Beihilfe zwingend erforderlich ist, dass die Verkehrsunternehmen gemäß Nummer 3.6.5 der VV bis zum 30.09.2020 einen Antrag bei Ihnen gestellt haben. Soweit noch nicht erfolgt, bitte ich Sie alle Verkehrsunternehmen, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Erbringung von Nahverkehrsleistungen verantwortlich sind, darüber zu informieren und auf die Fristvorgabe ausdrücklich hinzuweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richard Eckermann